Dienstag den 17 Januarii 1758.
Unter
Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. III.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen/

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen zu Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten, zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe: auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Nachricht von einigen berühmten alten Aerzten dieser Gegenden / wodurch derselben Lebens-Beschreibungen verbessert werden können.

§. I. Ich habe letzthin einige besondere und richtigere Lebens-Umstände des berühmten alten Medici Reineri Solenandri in diesen Blättern angezeiget und da ich zu der Zeit zufälliger Weise wahrgenommen, daß die Lebens-Beschreibungen einiger vormahligen in

grossem

grossem Ruff stehenden Aerzten hiesiger Gegenden und sonderlich solcher, die theils des berühmten Reineri Solenandri Collegen, theils dessen gute Freunde gewesen, von den Geschichtschreibern der Aerzte sehr fehlerhaft vorgetragen worden, so habe ich mir dermahlen vorgesetzet, dasjenige, so ich bey dieser Gelegenheit angemercket, in aller Kürtze vorzutragen. Damit aber dieses doch in einiger Ordnung geschehe, so werde die bereits vorhandene Lebens-Beschreibungen selbst aus des berühmten Herrn Kestners medicinischen gelehrten Lexico anhero und zwarn allemahl voran setzen und demnächst meine Anmerckungen in darunter gesetzten Zeilen hinzufügen.

§. II. Johannes Wierus sonst Weyer oder auch Piscinarius genannt, war zu Grave an den brabantischen Gränzen Anno 1575 gebohren, hielt sich eine zeitlang bey dem Cornelius Agrippa auf, setzte nachmahls sein Studiren auf unterschiedenen Academien in Franckreich fort, promovirte daselbst in Doctorem medicinæ, stelte eine Reise nach Africa an (a), besahe auch die Insul Candia, wurde bey seiner Zurückkunft (b) von dem Hertzog Wilhelm in Cleve zu seinem Leibartzt ernennet, hatte den Reinerum Solenandrum zu seinem Collegen und starb in dieser Bedienung Anno 1581. ꝛc. ꝛc.

(a) Das er zu Tunis und zu Fetz in Africa gewesen, erhellet aus seinen Opp. p. 144.
(b) Daß er gleich nach seiner Zurückkunft solte Leib-Medicus gewordenseyn, ist wohl nicht zu glauben, wenn anders der Umstand wahr ist, daß er zu Arnheim im Geldrischen Anno 1548 Stadts-Medicus mit einem dazu geordneten Gehalt gewesen. Conf. Joh. Wieri Opp. p. 722.

§. III. Henricus Wierus ein teutscher Medicus, stund bey dem Churfürsten von Trier als Leib-Aezt in Diensten, florirte zu Ende des 16 und Anfange des folgenden Seculi, übersetzte seines Vatters Johannis Wieri teutschen Tractat von den Wahren ins Lateinische und schrieb einige Epistolas medicas, die des Henrici Smetii Miscellaneis mit einverleibet sind. Das ist alles, was Kestner am angeführten Orte von dem Henricus Wierus zu sagen weiß. Ich habe folgendes von seinen Lebens-Umständen angemercket. Henricus Wierus Phil. & Medic. Doctor. hatte in Franckreich und Italien studiret und in humanioribus & philosophicis den berühmten Hadrianum Turnebum zu Paris, woselbst er sich Anno 1560 aufgehalten, zum Lehrmeister gehabt (a). Nachher hat er Anno 1563 zu Padua (b), wie auch zu Bononien seine medicinische Studia fortgesetzet (c). Als er in sein Vatterland zurückgekommen, hat er anfänglich Praxin medicam zu Lemgow in Westphalen getrieben (d); Wie er aber so wohl von dem Churfürsten zu Trier als auch andern Fürsten und Herren in Gesundheits-Umständen öfters zu Rathe gezogen wurde, hat er sich von Lemgow nacher Cölln am Rhein und von hier 1570 gar nach Coblentz mit seiner Familie hinbegeben und daselbst als Churfüstlicher Leib-Medicus in Dienste gestanden (e). Er lebte noch 1502 (f). Er übersetzte zwar seines Vatters Johannis Wieri teutschen Tractat von den Wahren, doch ist unser Henricus nicht nur als ein bloßer Uebersetzer, sondern auch zum Theil als Verfasser des erwehnten Tractats mit anzusehen: denn er schreibt in Epistola ad Smetium (vid. hujus Miscell. med. p. 224) Ego & parens de isto morbo sæpius consultavimus ac illud consecuti sumus, ut scriptum quoddam confecerimus &c. Der Titel des teutschen Buchs war folgender: Artzney-Buch von Doct. Joh. Weyer von etlichen bishero ohnbeschriebenen Kranckheiten vom Schurbauch, vom Wahren, Dracontiis, Maden, Nachtariffs ꝛc. Gedruckt in 8vo zu Franckfurt bey Nicol. Bassaeum 1588. Dieser ins Latein übersetzte Tractat ist auch gedruckt in Henrici Smetii Miscellaneis medicis p. 227 .. 240. Sein Schwiegersohn ist gewesen Johannes Echtius ein sehr berühmter Arzt zu Cölln am Rhein, von welchem unten noch etwas wird gesaget werden.

(a) Joh. Wieri Opp. p. 140 & 305.
(b) Ibid. p. 550.
(c) Ibid. p. 921.
(d) Smetii Miscell. med. p. 188.
(e) Ibid. p. 224.
(f) Hildan. Opp. p. 44.

§. IV.

§. IV. Galenus Wierus des Henricus Bruder und Johannes Sohn, der auch damahlen lebte und in Italien und Franckreich, sonderlich zu Montpellier unter dem Laurentio Jonberto die Artzney-Kunst erlernet hatte, stund ebenfals als Churfürstlicher Trierischer und Hertzoglich-Clevischer Leib-Medicus in Bedienung und war ein recht guter Freund von Fabricius Hildanus. Da Kestner in dieser kurtzen Beschreibung vieles undeutliches hat, so will dasjenige, was mir zuverlässig von dem Galenus Wierus bewust ist, hiemit anzeigen. Galenus Wierus ein berühmter Artzt, hatte in Franckreich und Italien, sonderlich zu Florentz und Padua (a) ums Jahr 1563 und folgende studiert, wie er auch ums Jahr 1572 sich zu Montpelier (b) in gleicher Absicht aufgehalten. Nachdem er nach Hause gekommen war, ist er bey dem Hertzoge zu Jülich und Cleve Wilhelmo IV. ums Jahr 1582 (c) als Leib-Medicus in Bedienung gestanden und folglich war er ein College seines Vatters Iohannis Wieri und des Reiner Solenandri. In den Jahren 1581 bis 1602 hat er sich mehrentheils zu Düsseldorff aufgehalten. Am Ende seines Lebens verwaltete er zugleich die Charge eines Leib-Medici, so wie sein Bruder Henricus Wierus bey dem Churfürsten zu Trier (d). Er lebte noch ums Jahr 1608 (e) Ums Jahr 1621 aber ist, aber ist er bereits todt gewesen (f). Ein Brief von ihm findet sich in Fabricii Hildani Wercken, welcher auch sonsten noch einige observationes medicas von diesem Wiero erzehlet.

(a) Fabric. Hildan. opp. p. 44. 45. und Joh. Wieri opp. p. 550.
(b) Joh. Wierus l. c. p. 316. Hildan. l. c.
(c) Hildan. l. c. p. 48. 140. 165.
(d) Ibid. p. 44.
(e) Ibid. p. 146.
(f) Ibid. l. l. c. c.

§. V. Johannes Echtius (sagt Kestner an angeführtem Ort) ein Medicus aus den Niederlanden bürtig (a), erlernete zu Wittenberg und auf andern Academien die Artzney-Kunst, reißte nachmahlen in Italien (b), ließ sich bey seiner Zurückkunft in Cölln am Rhein nieder (c), schrieb nebst seinen Collegen den Hub. Fabro, Bernh. Dessennio Cronenburgio (d) &c. auf Befehl des Cöllnischen Magistrats das dispensatorium Coloniense, gab auch ein Epitomem de scorbuto heraus und florirte in der Mitte des 16 Seculi (e). Er war ein sonderlicher Liebhaber von der Botanic, legte auf seine eigene Unkosten einen Kräuter-Garten an, konte aber den Geruch von den Rosen durchaus nicht vertragen (f), sondern wurde sogleich zu einem heftigen Niesen hiedurch beweget.

Da in vorstehender Kestnerischen Erzehlung eine ziemliche Undeutlichkeit zu finden, so habe ich in hierunten gesetzten Anmerckungen diesen Fehler einiger massen abzuhelffen gesuchet.

(a) Fuit Belga schreibt Adami de vitis Medicorum und dieses übersetzt Kestner: aus den Niederlanden bürtig; allein mir deucht, daß, da man vor Alters die aus dem Clevischen Lande ebenmässig mit diesen Nahmen beleget hat, wie z. E. Joh. Freidagius, Belga-Vesaliensis genennet wurde, also auch Echtius gar wohl ein Clevischer Landsmann könne gewesen seyn.

(b) Anno 1538 hat er zu Bononien sonderlich unter Anführung des Helidaei Paduani studiret, woselbst zu der Zeit die berühmte Männer Matthæus Curtius die Anatomie und Joh. Maria Beitus ingleichen Hispanus Philippaldus die Artzney-Kunst lehreten. Conf. Wieri opp. p. 266.

(c) Daß er ein Schwieger-Sohn des damahlen zu Cöllen am Rhein wohnenden Henrici Wieri gewesen, habe oben schon erinnert.

(d) Cronenburgius in der Vorrede des Buchs, defensio veteris medicinæ, nennet unsern Echtius, virum tanquam multis retro annis apud illustrissimam Juliacensem aulam magnis artis operibus commendatum.

(e) Dieses scheinet Kestner aus des Freheri theatro virorum eruditorum p. 1236 geborget zu haben: denn da heißt es: claruit sub annum 1554. Und daher hat allem Vermuthen nach

nach Mangetus In Bibliotheca Scriptorum Medicorum Anlaß zu schreiben genommen, daß Echtius ums Jahr 1554 den Weg aller Welt gegangen. Allein mir ist zuverläßig bekant, daß Echtius erst ums Jahr 1575 diese Zeitlichkeit verlassen hat: denn es erhellet dieses unter andern insonderheit daraus, daß er den 2 Jul. 1574 noch lebte. Vid. Solenandri Consil. med. pag. 244, nachher aber den 13 Jul. 1576 wird er als ein erst neulich verstorbener von dem Solenander angeführet. Vid. Solenander l. c. p. 143. 153.

(t) Es ist ganz was besonders, wenn in dem Baseler Universal Lexico gesaget wird: daß Echtius, weilen er einstmahlen etwas zu heftig gerochen, sein Gehirn dergestalt verletzet, daß er daran habe sterben müssen, und zum Beweiß dieser Sache wird der oben Nota a ernannte Adami angeführet, der doch in der Welt nichts mehr schreibt, als was man beym Kestner hier obenlesen kan. Man siehet hieraus, wie öfters nicht nur aus Kleinigkeiten Irthümer entstehen, sondern auch in der Fortpflantzung vergrössert werden können.

§. VI. Wegen der Verwandschaft der Künste füge ich noch einen sehr geschickten Medico-Chirurgum damahliger Zeiten, der auch des Solenanders guter Freund gewesen, hier ferner mit zu. Cosmas Slotanus ein berühmter und vortreflicher Medico-Chirurgus im 16 Seculo war ein Schuler des grossen Vesalii, hielte sich einige zeitlang zu Valentia in Spanien auf, wohnte hernach zu Düsseldorff und Cleve, hatte eine grosse Praxin Medico-Chirurgicam und stunde bey dem Hertzoge zu Jülich und Cleve Wilhelmo IV. als Leib-Chirurgus bey die vierzig Jahre (a) in Bedienung. Er starb 1585. Acht und zwanzig Observationes practicas von ihm hat Fabricius Hildanus in seinen Schriften aufgezeichnet der gelehrten Welt hinterlassen, welches um so viel füglicher hat geschehen können, zumahlen besagter Hildanus sich an die sechs Jahre, nemlich von 1580 bis 1585 bey dem Cosmas Slotanus selbst aufgehalten hat (b), und diesen seinem Lehrmeister nicht gnug zu rühmen und zu loben weiß. Dessen Sohn Johannes Slotanus, welcher als Medicinæ Doctor und Practicus zu Cölln am Rhein in den Jahren 1588 2609 gelebet hat, ist gleichfals ein guter Freund des Fabricii Hildani gewesen.

(a) Denn er stunde schon in dieser Bedienung im Jahr 1550. Vid. Hildan. Opp. pag. 541.

(b) Hildan. Opp. p. 349. 886.

Scherer.

I Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es sollen ad instantiam des Rathmanns Herrn Johann Peter Kühnen hieselbsten, folgende dem Bürgern Hermann Scheve zuständige Parceelen, als: 1) Ein und ein halb Scheffel Land zu Gerstenkamp, so per Taxatores judicii juratos, nebst der Fettung auf 20 Rthlr, so dann 2) Drey Viertel Garten am so genannten Flaßgraben, welcher zu 24 Rthlr, nicht weniger 3) Einen Garten an der langen Gassen, so wie er daselbsten in seinen Limiten gelegen, und auf 40 Rthlr gewürdiget worden, pro obtinendo judicato in nachstehenden 3 legalen Terminis, als den 3 November a. curr., 5 Januarii und 2 Martii des 1758sten Jahrs, allemahl Vormittags um 10 Uhr, beym Rathhause zu Neuenrade, dem meistbietenden öffentlich verkauffet und zugeschlagen werden; wannenhero Liebhabere sich einfinden und ihren Nutzen schaffen können; diejenige aber, so an diesen obgedachten Parceelen einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ingefolge gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbsten, das andere zu Balve angeschlagen, peremtorie citiret und abgeladen, daß sie vor Ablauf dieser Terminen, und längstens in ultimo termino erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache, wan sie dieselbe mit untadelhaften documentis zu verificiren vermeinen, bey hiesigem Stadtgericht anzeigen, sich des Endes zu Rahthause gestellen, mithin die documenta zur Justification ihrer Forderungen in originali, relictis ad Acta copiis, produciren sollen, widrigen Fals zu gewärtigen haben, daß diejenige, so sich nicht gemeldet, oder ihr prätendirtes Recht nicht gebührend justificiret, auch hernach nicht weiter gehöret, folgends von mehrgemelten Parceelen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werde. Wornach sich also ein jeder zu achten. Neuenrade den 3 September 1757.

Anhang.

Anhang

Num. III. Dienstag den 17. Januarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Wir Richter und Beysitzer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen das in der Gouverneur-Straße alhier belegene, dem ausgetrettenen Kampe zugehörige Haus, samt Scheune Hinter-Gebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes, des dazu angesetzten Curatoris Herrn Advocati Pollmann Nachsuchung, zum Verkauf ausgesetzet werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obged. Haus, mit allen seinen Pertinentien mit der taxirten Summe der 1500 Rthlr: Citiren und laden auch dieienige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, den 29 October, und den 31 December dieses Jahrs, und zwarn gegen den letzten terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, und oder gewarten sollen, daß im letzten Termino, das Haus denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unseres Insiegels. Gegeben Rees den 28 Junii 1757. (L.S.) Stelin, Ruland.

Demnach ad instantiam des Herrn J. H. Lührmanns, wider die Eheleute Joh. Henr. Lübbert in Iserlohn, distractio des daselbst bey der Königsborg gelegenen Hauses, so von beeydeten Æstimatoren auf 199 Rthlr, 45 stüb., und dessen Garten aufm Tyrol, so ein und 3 Viertel Stadtsgarten und eine halbe Ruthe groß, zusammen auf 33 Rthlr 35 stüb. 9 deut. taxiret, erkannt, und darzu termini distractionis auf den 31 Januarii, 4 Aprilis und 6 Junii a. curr. beym Landgericht und zwarn beyde erstere alhier, der dritte und letzte terminus aber in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird solches Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Iserlohn, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekant gemachet, damit dieienige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Taxe und Vorwarden auch ausser denen Terminen beym Landgericht einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden auch alle und jede, so an vorged. Hause und Garten einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 14 Februarii 1758. zu rechnen, beym Landgericht ein- und auszuführen. Altena im Landg. den 29 Novemb. 1757.

Da Vermöge Rescripti vom 29 Septembris aus hochlöbl. Regierung ad instantiam derer Herren Erbgenahmen von Marle gegen das freyherrliche Haus Strünckede der gegenwärtigen Zeitläuffen suspendirte dritte Distractions-Termin ad effectum zu stellen; so wird des Endes und zur publiquen Distrahirung 1) Der so genannten Hodewarts-Weyde. 2) Jaspers. 3) Jägers, und 4) Externest-Kotten, davon das erstere Parceel auf 1800 Rthlr., das andere auf 56 Rthlr 15 stüb., das dritte auf 155 Rthlr, und das 4te auf 441 Rthlr 45 stüb. per juratos Æstimatores taxiret worden, ein anderweiter dritter und letzter terminus auf den 18 Martii a. f., Nachmittags auf dem Rahthause zu Bochum bestimmet, und solches Liebhabern hiemit auch denen, so an den ausgesetzten Parceelen vorzüglich Befügniß zu haben vermeinen, zu ihrer Achtung bekant gemachet. Bochum den 12 Dec. 1757.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Curatoris Heinrichschen Concursus Advocatus Rochol jun. distractio derer von dem Discusso Heinrichs an den Hermann Heinrichs, modo neo Colonum Carrie

zu

zu Catrop, auf 6 Jahr wieder käuflich verkaufter und ad Concursum zu ziehender ein und ein halb Morgen Landes, welche am Schwester-Wege am so genannten Kotten-Knoppe allernächst Henrichs und Lohmanns Ländereyen gelegen, und woraus anderthalb Scheffel duri duplicis jährlich an Zehendkorn dem Freyherrn von Fürstenberg entrichtet werden müssen, und per Morgen zu 65 Rthlr mithin in summa zu 99 Rthlr 30 stüber per Taxatorem gewürdiget worden, per sententiam vom 17 December a. curr. in usum Creditorum erkannt, jedoch, daß gedachtes Land dem Hermann Heinrichs bey der noch lauffenden Relutions-Zeit so lange zu belassen, bis das herauszubringende licitatum erleget, und denselben daraus die 100 Rthlr wieder aufgezahlet worden; Inhalts Edictal-Citation, welche zu Lippstadt und Osti gehausen affixiret, werden demnach alle diejenige, welche an gedachten anderthalben Morgen Landes einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen cum justificatoriis auf den 17 Februarii, 17 Aprilis und 17 Junii anni curr., peremtorie vor dem Großrichter zu Soest, einzubringen, widrigen Falls gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werde.

Der Bürger zu Iserlohn, J. H. Brencked, hat von dem Mit-Bürgern daselbst, Caspar Died. Husemann einen Garten, groß 5 und ein halben Stadtsgarten in der Iserlohnischen Feldmarck zwischen Hn Medicinæ Doctor Meister und Hn Rahtmanns Schmids Garten, ohnweit dem Schmachtenberg gelegen, erblich an sich gekauft, und ist gesonnen die Kaufpfenninge auf St. Gerdrutd dieses Jahrs auszuzahlen; diejenige so daran einige Ansprache oder Forderung haben, müssen sich innerhalb 4 Wochen a Dato beym Magistrats-Gerichte zu Iserlohn, oder bey dem Ankäuffer daselbst melden, sonsten der Kaufschilling ausbezahlet werden solle, idque sub Pœna præclusi.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 6 January 1758 sal binnen de Stadt Straelen op den Raethuyse aldaer verpacht worden de Stadts Windmoolen, en den 3den February de Stadts-Accisen.

VI. Personen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Bey dem Cavallerie Regiment d' Aquitaine werden 6 Musicanten, als 2 welche die Clarinetten, 2 welche Bassons, und 2 welche Hautbois spielen, verlanget, diejenige, welche dergleichen Diensten anzunehmen inclniren, und sich auf 2. 3. 4. 5. oder 6 Jahr engagiren wollen, können sich desfals näher bey dem Herrn Major sothanen gegenwärtig in der Stadt Emmerich liegenden Regiments, melden. Vorläuffig dienet denenselben zur Nachricht, daß sie eine sehr gute Besoldung, ein blaues mit Silber reich bordirtes Kleid und greiße Cavallerie-Pferde bekommen werden.

Eine gewisse vornehme Herrschaft verlanget im Februario h. a. einen tüchtigen, der Protestantischen Religion zugethanen Gärtner, welcher zugleich die Bäume zu schneiden, Hecken zu scheeren und Mistbette anzulegen vermögend, auch wegen seiner Geschicklichkeit und Treue mit guten Attestatis versehen ist; wer nun hiezu die behörige Geschicklichkeit besitzet, und zu dieser sehr annehmlichen Station inclniret, derselbe kan sich, je eher je lieber, dieserhalb beym Candid. Juris. Hn Hodahl im Hamm melden, und die Conditiones vernehmen.

Der Stadts-Chirurgus, Meister Vincenz Haag zu Emmerich, verlanget auf Ostern dieses Jahrs, ein Lehrbursche der das Rasieren wohl verstehet; nähere Bedingungen können bey ihm eingeholet werden, falls sich jemand an ihn addressiret.

VII. Persohn / so zu arretiren verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Es ist am 9 Januarii a. c., einer sicheren Herrschaft in Fanten, ein Bursche entlauffen, untersetzter kleiner Statur, dunckel-rothen Angesichts, schwartz-brauner-straubigter Haar, welche selbiger zuweilen gebunden, auch wohl ungebunden träget, etwa 20 jährigen Alters, aus Doesburg an der Issel bürtig, und sich Joh. Werner Paul nennet. Ist bekleidet mit einem dunckel-braunen mit weiß melirten tuchenen Rock, blauen Futter, dito Aufschlägen und Kragen, samt weißen Knöpfen, zuweilen Stiefel, zuweilen Schuh tragend, hat auch sonsten noch einen dunckel-blauen Rock von Molton oder Duffelt, samt weis leinen gestreiften Weste. Dieser hat nicht alleine gem. Herrschaft die Mundirungs-Stücke, welche er kaum erhalten, entwendet, sondern auch bey verschiedenen hiesigen Kaufleuten unterschiedliche Sachen, als 6

Ellen

Ellen Tuch, verschiedene Paar Strümpfe, Stiefel, Schuh rc. kurtz vor seiner Desertion gehohlet, und ebenfals diebischer Weise entwendet und mitgenommen.. Es wird also das publicum für solchen Betrüger gewarnet, mithin geziemend requiriret, wann sich gedachter Joh. Werner Pauls mögte treffen lassen, solchen bey der Obrigkeit zu Xanten anzugeben, damit solcher seinen verdienten Lohn empfangen möge.

VIII. Citatio-Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwyn van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen gebeten, weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorlängst heimlich von hier weggegeben, seinen Auffenthalt nicht bekant gemacht, mithin also sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gänzlich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegte, mit Arrest bestrickte Gelder mittelst Verletzung des Gerichts-Siegels weg- und mitgenommen, diejenige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Mehen zugehören, und gleichfals arrestiret worden, der ergangenen Poenal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwandt, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einem grossen Schaden und Verlust gesetzet, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle: Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cölln am Rhein, das dritte aber zu 's Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremtorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittaas Glocke 10, am Rahthause hieselbst persöhnlich erscheinen, causas absentiae anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungs-mässig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldiget worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechtens verfüget und wider gedachten Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtens. Urkundlich Richterlichen Insiegels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten December 1757.

v de Wall. Judus qq.

IX. Citatio Edictalis echapirter Persohnen ausserhalb Duisburg.

Nachdem du Clara Maria Koch wegen des auf Schenckeln Hofe zu Eltmesen hiesiger Bottmässigkeit von dir heimlich zur Welt gesetzten unehelichen, gleich nach der Geburt auf eine gewaltthätige Art ums Leben gekommenen Kindes, zur Inquisition gezogen und zur Haft gebracht worden, vor ausgemachter Sache aber aus dem Gefängnüß zu entwischen Gelegenheit gefunden, und aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht wieder zur gefänglichen Haft gebracht werden können, auch deshalb Citatio Edictalis per Ordnung gemäß wider dich erkannt worden; Als citiren und laden wir Justitz-Bürgermeister und Assessores des Soestischen Stadtgericht dich Claren Marien Koch Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Werl, und das dritte zu Lipstadt affigiret worden, von Stadtgerichts- und Rechts wegen, daß du dich binnen 9 Wochen à dato dieses, wovon dir 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten peremtorischen Termin gesetzet werden, oder längstens auf den 22 Februarii 1758, morgens um 10 Uhr, an hiesigem Rahthause beym Stadtgericht dich persöhnlich stellen, und wegen genommener Flucht und des bey dir gefundenen todten Kindes dich verantworten, oder im Ausbleibungs-Fall gewärtigen sollest, daß wider dich in contumaciam verfahren, und weiter wider dich erkannt werden solle was Rechtens. Soest beym Stadtgericht den 16 December 1757.

Nachdem du Georg Hoffmann von Maralderode aus dem Schwartzburg-Sondershausischen gebürtig, und du Catharina Lisa Heldorn des Hoffmanns angebliches Eheweib, imgleichen du Barbara Sophia Weintraube wegen ausgeübten Diebereyen in Soest zur gefänglichen Haft gebracht, und zur Inquisition gezogen worden, vor geendigter Inquisition aber aus dem

Gefängnüß

Gefängniß entsprungen, und mit der Flucht euch davon gemacht habt, auch aller bis datō angewandten Mühe ohnerachtet der Ort eures Aufenthalts nicht ausgeforschet und hinwieder gefänglich eingezogen werden können; auch deshalb Citatio Edictalis in Gefolge der Ordnung wieder euch erkant worden: Als citiren und laden wir Justitz-Bürgermeister und Assessores des Stadtsgericht zu Soest, dich Georg Hoffmann, imgleichen dich Catharina Lisa Heldorn, des Hoffmanns Eheweib, nicht weniger dich Barbara Sophien Weintraube Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Werl, und das dritte zu Lipstadt angeschlagen worden, daß ihr euch binnen 9 Wochen à dato dieses, wovon euch 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten peremtorischen Termin gesetzet werden, oder längstens auf den 16 Februarii des 1758sten Jahrs, bey hiesigem Stadtgericht am Rahthause euch presöhnlich gestellen, und wegen der genommenen Flucht und ausgeübten Diebereyen verantworten sollet, mit der Verwarnung daß im Ausbleibungs-Falle wider euch in contumaciam verfahren und sonst weiter erkannt werden solle was Rechtens. Soest beym Stadtgericht den 1 Dec. 1757.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Diederich Hermann Cramer zu Altena, zum beneficio cessionis bonorum provocirt, mithin um eine gütliche Behandelung seiner Creditoren und deren Verabladung angehalten, auch solchem petito per decretum vom heutigen dato deferiret worden; Als werden alle diejenige, so an dem vorged. Schuldener oder dessen Vermögen eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um solche den 17 Februarii a. c., cum justificatoriis beym Landgericht zu Altena, morgens um 10 Uhr, sub pœna perpetui silentii, anzuzeigen und zu produciren. Altena im Landgericht den 16 Decemb. 1757.

Wir zum Landgericht zu Altena verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Eheleuten Caspar Henrich Brauckhuth Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen der ad hanc causam von uns bestättigte interimis Curator Herr Rath und Advocatus Pütter um gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wan wir nun solchem Suchen statt gegeben: Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Iserlohn, und das dritte zu Magdeburg angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin, mithin den 17 Februarii 1758 eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann in ged. Termino den 17 Februarii vorm Landgericht euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieserhalb mit dem Curatore ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkändnüß und Locum in adjudicandi Prioritäts-Urthel gewärtiget. mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch demselben Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Zugleich fügen wir euch Eheleuten Caspar Henrich Brauckhuß zu wissen, nachdem ihr euch vor einiger Zeit mit hinterlassung vieler Schulden von Iserlohn weggegeben, und nach vielem Nachfragen erfahren, daß euer Aufenthalt anjetzo in Magdeburg seyn soll; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses, daß ihr euch binnen gem. 9 Wochen, mithin auf den 17 Februarii a. c., vor hiesigem Landgericht ad ejurandum juramentum manifestationis gestellet, und dem Curatori die nöthige Anweisung gebet, fort dahin sorget, wie Creditores befriediget werden, wiedrigen Falls soll wider euch bey Aussenbleiben rechtlich erkant werden; wornach ihr Creditores und ihr Debitores euch zu achten. Altena im Landg. den 13 Dec. 1757.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.